

Diósdí, György

Zur Frage der Entwicklung des Patrociniums in Ägypten

The Journal of Juristic Papyrology 14, 57-72

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

ZUR FRAGE DER ENTWICKLUNG DES PATROCINIUMS IN ÄGYPTEN¹

Das Patrocinium, diese eigenartige Erscheinung der spätrömischen Gesellschaft, wurde schon öfters behandelt, insbesondere von der Geschichtsforschung². Die juristischen Fragen des Patrociniums fanden weniger Beachtung, auch heute wird noch mit Recht die Abhandlung Zulueta — obwohl sie vor etwa fünfzig Jahren erschienen ist — als grundlegend bezeichnet³. Auch in papyrologischen Schriften wird das Patrocinium häufig erwähnt⁴, dennoch

¹ Wir sind zum höchsten Dank verpflichtet den Mitarbeitern des Papyrologischen Instituts in Warszawa: Fräulein A. Świderek, Herrn C. Kunderewicz und besonders Herrn H. Kupiszewski, für ihre selbstlose Hilfe, die Sie uns gewährten.

² Vgl: Fustel de Coulanges: *Les origines du système féodale. Le patronat et le bénéfice* (Paris. 1890); F. Thibault, *Les patrocinia vicorum*. (*Viertelj. f. Soz. u. Wirt. Gesch.* II (1904) 413—420); Kornemann, *PW* suppl. IV. 265—266; P. Petit, *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV^e siècle après J. Ch.* (Paris. 1955); L. Harmand: *Libanius. Discours sur les patronages* (Paris. 1955) dazu: F. Grelle, *Labeo* IV (1958) n. 2. 189—196; G. G. Diligenski: *Zur Frage der agraren Patrocinien im spätrömischen Reich* (russisch. *VDI* (1955) n. 1. 135—141.); I. Hahn: *Zur Frage der Entstehung der späten Patrociniumverhältnisse* (ungarisch. *Studia Antiqua*. II (1955) 239—253.); L. Harmande, *Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire* (Paris. 1957.) Dazu: H. Lévy-Bruhl, *RHD* (1959) n. 2. 221—222; A. R. Korsunski: *Gab es patrocinia vicorum im westlichen römischen Kaiserreich?* (russisch. *VDI* (1959) n. 2. 167—173.).

Von den zusammenfassenden historischen Werken am lehrreichsten: A. Piganiol: *Empire Chrétien* (Histoire romain. IV. deux. partie. Paris. 1947). und E. Stein: *Histoire du Bas-Empire* I (Paris. 1947). Für Ägypten grundlegend: M. Gelzer: *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens*. (Leipzig 1909). Weitere papyrologische Literatur siehe Anm. 4.

³ F. de Zulueta: *De patrocinii vicorum*. (*Oxford Studies in Social and Legal History*. I. 1909). Dazu: Lewald, *SZ* XXXII (1911) 473—482. Als rechtshistorische Abhandlung muss noch das folgende erwähnt werden: F. Martroye: *Les patronages des agriculteurs et des vici au IV^e et au V^e siècle*. (*RHD* VII (1928) 201—248.).

⁴ Vgl. V. Arangio-Ruiz: *Lineamenti del sistema contrattuale nel diritto dei papiri*. (*Pubbl. della Un. Catt. Milano*. XVIII.) 10—11. H. I. Bell; *The Byzantine servile state in Egypt*. (*JEA*. IV. 1917) besonders 98—99; H. I. Bell:

blieben so in papyrologischer, wie in anderer Hinsicht manche wesentliche Punkte ungeklärt, manche Quellen unbeachtet⁵.

Die Fragen des Patrociniums sind auch deswegen besonders wichtig, weil dieses halbfeudale Verhältnis den Übergang von der Sklavenhalter-Gesellschaft zum Feudalismus spiegelt.

In diesem Aufsatz versuchen wir die Entwicklungsphasen des Patrociniums und seine inhaltlichen Umwälzungen auf Grund der Papyri darzustellen, und im zweiten Teil wollen wir einige Fragen der verträglichen Begründung des Patrociniumverhältnisses erörtern.

I

Den Begriff der Entwicklung kann man in doppeltem Sinne: quantitativ aber auch qualitativ auffassen. In quantitativem Sinne fragt man nach der Verbreitung, nach dem statistischen Vorkommen einer Erscheinung. Die Lösung solcher Fragen liegt im Aufgabenkreis der Historiker. Wir wollen nicht diesen Weg folgen. Für die rechtsgeschichtliche Forschung sind ja die qualitativen Fragen, die inhaltlichen Änderungen einer Einrichtung von besonderer Interesse, wir wollen nicht das ermitteln in welchem Masse das Patro-

An epoch in the agrarian history of Egypt. (Rec. Champollion. Paris. 1922) 264; H. I. Bell: *Egypt from Alexander the Great to the Arab conquest* (Oxford. 1948.) 119—124; H. I. Bell: *Egypt and the Byzantine Empire (The legacy of Egypt.* Oxford. 1957) 335—337 und 344—345; E. R. Hardy: *The large estates of Byzantine Egypt* (New-york. 1931) 22—24; J. Herrmann: *Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (Münch. Beitr. 41. 1958)* 124; H. Hübner: *Der praefectus Aegypti* (München. 1952) 21—22; A. Ch. Johnson — L. C. West: *Byzantine Egypt. Economic studies* (Princeton. 1949) besonders 5, 23, 28, 45—48 usw.; C. Préaux: *Les grands domaines de l'Égypte byzantin (Chr. d'Ég. VIII (1933)* 167—169; B. R. Rees: *The defensor civitatis in Egypt (JJP VI (1952)* 91; M. Rostowtzeff: *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (Leipzig—Berlin. 1910) 398—399; G. Rouillard, *L'administration civile de l'Égypte byzantin* (Paris, 1928) 10—15; G. Rouillard: *La vie rurale dans l'Empire byzantin* (Paris. 1953) 14 usw.; A. Segrè: *The byzantine colonate (Traditio V (1947)* bes. 118—122; E. Stein: *Introduction à l'histoire et aux institutions byzantines (Traditio VII (1949—51)* 131, 148); U. Wilcken: *Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde I* (Leipzig—Berlin. 1912) 322—324.

⁵ Unseres Wissens wurden z.B. die justinianischen Novellen in dieser Beziehung noch nicht systematisch bearbeitet. Auch manche papyrologische Quellen fanden bisher keine Beachtung. z.B. BGU 23.

cinium in Ägypten verbreitet gewesen ist, sondern suchen bloss solche Angaben in den papyrologischen Urkunden, die zum besseren Verständnis des Wesens des Patrociniums, in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen, beitragen.

1. Das spätrömische Patrocinium war keine Fortsetzung des sogenannten Patronats der Munizipien. Die letztere war eine Einrichtung eher sozialen als juristischen Inhalts, sie bedeutete eine ehrende Titulatur für einflussreiche Leute, die als Patrone einer Stadt, die Interessen der Gemeinde vertraten, deren Entwicklung sie auch mit materiellen Mitteln förderten, und sich dadurch Ruhm und Ehre sicherten⁶.

Das spätrömische Patrocinium war eben dessen Gegensatz. Es entstand aus den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des allgemeinen Verfalles, es bedeutete eine Flucht vor dem Steuerdruck, vor den Missbräuchen der kaiserlichen Beamten. Der Patron gewährte eine gesetzwidrige Unterstützung den bedrückten Leuten und liess sich dafür mit der Übertragung des Grundbesitzes seiner Schützlinge, und mit regelmässigen Abgaben bezahlen.

Der Steuerdruck belastete in erster Linie die bäuerliche Bevölkerung, das spätrömische Patrocinium entstand darum am Dorfe, im Gegensatz zu dem ausgesprochen urbanen Charakter des Patrociniums des Prinzipats.

Die kaiserliche Gesetzgebung verrät nicht viel von der Entstehung des Patrociniums. Das ist leicht begreiflich, da die Kaiser nur um die Mitte des IV. Jahrhunderts u.Z. gegen die Patrociniumbewegung regelmässig zu kämpfen begannen, wo sie schon als eine entwickelte Einrichtung die Interessen des Reiches gefährdete⁷.

Es gibt zwei papyrologische Urkunden, welche die Entstehung des Patrociniums veranschaulichen. Beide zeigen in welcher Weise das Patrocinium im Rahmen des Gemeinderates entstanden ist⁸.

Die BGU 23 — die spätestens aus dem dritten Jahrhundert u.Z. stammt — schildert die folgende Sachlage: Vier Einwohner von

⁶ Vgl. Ch. L é c r i v a i n, *DS* IV, 355—358; L. H a r m a n d, *Patronat* mit weiteren Literaturnachweisen. H a r m a n d fasst irrtümlicherweise das spätrömische Patrocinium als eine gerade Fortsetzung der alten Klientel und des Patronats der Munizipien auf. (*op. cit.* 5—9).

Die Mehrzahl der Forscher ist aber anderer Ansicht: vgl. etwa F. Z u l u e t a, *op. cit.* 3—4; P. P e t i t, *op. cit.* 291; A. R. K o r s u n s k i, *op. cit.* 171.

⁷ Vgl. hauptsächlich C. Th. 11, 24 und C. 11, 54 (53).

⁸ Auch die Gesetzgebung zeigt, dass die curialen im Patrocinium beteiligt gewesen sind. vgl. C. Th. 11, 24, 4; 12, 1, 76; 12, 1, 146. F. Z u l u e t a, *op. cit.* 12.

Soknopaios Nesos erheben Klage gegen den Dekurion: Pasionos, der andere Leute nicht in das Gemeinderat einlassen will, seine vier Brüder, und auch andere Personen rechtswidrig beschützt⁹, und ihre Steuern mit anderen bezahlen lässt¹⁰.

Die Urkunde ist aus mehreren Gründen wichtig. Es ist von besonderer Bedeutung, dass sie aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert stammt¹¹. Die Datierung wird auch von jenem Umstand bestätigt, dass man dem Pasionos vorwirft, er verhindere andere Leute das Dekurionenamt zu bekleiden. Dieses Amt war also zur Zeit, wo die Urkunde geschrieben wurde, noch keine drückende Last, sondern eine begehrte Ehre, unsere Quelle muss also aus vorkonstantinischer Zeit herkommen¹².

Daraus folgt, dass das Patrocinium nicht — wie es auf Grund der kaiserlichen Gesetzgebung allgemein angenommen wird¹³ — im vierten Jahrhundert entstand, sondern im Kerne schon im dritten Jahrhundert anwesend war.

Der Inhalt der Urkunde zeigt deutlich, dass wir die embrionale Form des Patrociniums vor uns haben. Pasionos ist noch kein mächtiger, halbfeudaler Magnat, sondern bloss ein wahrscheinlich wohlhabender, und verhältnismässig einflussreicher Dekurion, der seine Macht dazu benützt, seine Leute — zum Nachteil anderer — von der Steuerlast zu befreien. Von einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis ist noch keine Rede.

⁹ Die Urkunde benützt das Zeitwort: σκεπάζω, welches nach H. G. Liddell-R. Scott, *A Greek-English Lexicon* (Oxford. 1940) die folgende Deutung hat: „protect or shelter especially by patronage. Exercise unauthorized patronage.“

¹⁰ Der Text ist der folgende: Ἐριέως Παχύσεως καὶ/ Καλάβελις Σωτοῦ καὶ Ἄπυγχις/ Ἀπίωνος, οἱ γὰρ ἀπὸ κόμης/ Σοκνοπαίου Νήσου, κατὰ/ Πασίωνος Κολλητίωνος δεκαδάρχου. Αἰων ὁ Κολλητίωνος καὶ οὐκ ἀφῆκεν/ ἄλλον ἐλθεῖν πρὸς τὸν δεκαδάρχον καὶ ἔχει ἀδελφοὺς δ' αὐτοὺς σκεπάζει/ καὶ ὑποκείμενα αἰτῇ ἀπὸ τῶν κομῶν καὶ εἰς ἑτέρας κόμας γεωργ(ε)ῖ/ καὶ οὐ μετρεῖ ὑπὲρ αὐτῶν.

¹¹ Die Urkunde wurde von dem Herausgeber nicht datiert. Die von uns angenommene datierung stammt von R. Taubenschlag, die er handschriftlich auf das Exemplar des Papyrologischen Instituts in Warszawa aufzeichnete.

¹² Vgl. T. G. Mommsen; *Die Erblichkeit des Dekurionats* (*Jur. Schriften*. Berlin. 1907, III, 43—50.) und J. Gaudemet; *Constantin et les curies municipales*. (*IURA* II (1951) 44—75) besonders 45—46. Neulich: R. Brósz, *Use and meaning of the terms „decurio“ and „curialis“ in the sources of Roman law*. (*Annales Un. Scient. Budapest. Sectio iuridica*. III. 1962. 133 ff.)

¹³ Allein Oertel setzt die Entstehung des Patrociniums auf das III. Jh. u.Z. (*CAH*. XII, 280.)

Die besprochene Urkunde steht nicht allein, wir finden ihre Analogie in der P. Isidorus 68¹⁴, die aus kaum späterer Zeit herkommt. (309 oder 310 u.Z.) Sie schildert beinahe denselben Tatbestand, mit dem Unterschied, dass der Missbrauch hier von mehreren Personen verübt worden ist¹⁵.

Das Zeugnis dieser beiden Urkunden spricht nicht nur für eine frühere Ausbildung des Patrociniums — wenigstens in Ägypten¹⁶ — als bisher angenommen wurde, sondern deutet auch daran, dass die Dekurionen der ägyptischen Gemeinden eine erhebliche Rolle in der Patrociniumsbewegung spielen mussten.

Aber auch das — von Libanius beschriebene¹⁷ — Patrocinium der Militärbefehlshaber ist in Ägypten nicht unbekannt gewesen. Die Korrespondenz des Abinnaeus bietet einen reichen Stoff hinsichtlich dieser Art des Patrociniums¹⁸.

Abinnaeus war ein mächtiger, angesehener Mann, er bekleidete das Amt von *praefectus alae* und *praefectus castrorum* in Dionysias, sein Ansehen wuchs aber auch dadurch, dass er Privatleuten seines Bezirkes in ihren Angelegenheiten Hilfe zu leisten pflegte.

Es ist auffallend, dass die Brieffschreiber, die sich mit ihren Beschwerden an ihn richten, den Kommandanten meistens *πάτρων* oder *πάτρων και δεσπότης* nennen. Preisigke behauptet dieser Ausdruck sei die übliche Bezeichnung der militärischen Vorsteher von Seiten ihrer Untergeordneten gewesen¹⁹. Obwohl man in einigen Fällen diese Titulatur in Beziehung militärischer Angelegenheiten findet, zeigen sämtliche Quellen — die mit Soldaten nichts zu

¹⁴ *The archive of Aurelius Isidorus* (Edited by A. E. R. B ó a k. Michigan Press. 1960).

¹⁵ Das Kommentar des Herausgebers lautet: „It is best to think of them as important landholders who successfully solicited the cooperation of the village secretary in order to evade their own liturgical obligations and lent their protection, in collusion with him, and doubtless for a consideration to thirteen other persons who remain nameless.“

¹⁶ Es gibt Belege dafür, dass die Entstehung des Patrociniums allgemein auf das dritte Jh. zu setzen ist. Eine Konstitution aus 290 u.Z. erwähnt schon das Patrocinium (C. 9, 9, 23).

¹⁷ Libanius XLVII: Περὶ τῶν προστασιῶν. Neueste Ausgabe H a r m a n d, *op. cit.*

¹⁸ Seine Korrespondenz wurde im zweiten Band der P. Lond. veröffentlicht. Die Angaben hinsichtlich seiner Person stellte der Herausgeber (F. G. K e n y o n) zusammen. (P. Lond. II. p. 267—271).

¹⁹ F. P r e i s i g k e: Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden. (Berlin. 1927) bei: *πάτρων*.

schaffen haben — dass diese Bezeichnung bei Patrociniumverhältnissen üblich gewesen ist²⁰.

Auch im Falle des Abinnaeus zeigt es sich, dass der Titel eine breitere Anwendung fand, als es von Preisigke angenommen wird. Abinnaeus wird in acht Briefen *πάτρων* genannt²¹. Davon wurden viere zweifellos von Privatpersonen geschrieben, und nur von dreien ist es sicher, dass sie von Untergeordneten des Kommandanten stammen²².

Der Inhalt der Briefe zeigt nicht bloss, dass Abinnaeus sich gerne mit den Angelegenheiten der bürgerlichen Bevölkerung befasste, sondern es wird klar, dass er ihnen gesetzwidrige Unterstützung gewährte.

Ein schlagender Beweis wird von P. Lond. II. 408 (283) geliefert: Der Brief wurde von einem Dekurion: Chairemon an Abinnaeus gerichtet. Er nennt ihn nicht seinen Patron, sondern wirft ihm vor, einige Verbrecher der Strafe entzogen zu haben, und droht eine Klage beim *dux* von Ägypten zu erheben.

Der Brief zeigt, dass Abinnaeus seine Macht auch zu Missbräuchen benutzte, und dass der Titel *πάτρων* bei den anderen Briefschreibern keine leere Redensart war, sondern eine Art Patronat zum Ausdruck brachte²³.

Gelzer und Wilcken lassen die Frage unentschieden, ob von Abinnaeus ein Patrocinium ausgeübt worden ist²⁴, Johnson und Harmand bejahen die Frage²⁵.

Auch wir schliessen uns ihrer Meinung an. Abinnaeus benützte seine Macht dazu, einigen — wahrscheinlich nicht ganz selbstlos —

²⁰ P. Ross. Georg. III. 8, vgl.: U. Wilcken, *AP X* (1932) 261; A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 28; A. R. Korsunski, *op. cit.* 168. P. Princ. 104, PSI 972; PSI 1081; BGU 151; P. Lond. III 982 (242) und eine von H. Ziliacus herausgegebene Urkunde (*ARCTOS. Acta phil. fennica Nova series. I* (1954) 199—208).

²¹ P. Lond. II. 235 (289); 236 (290); 237 (293); 239 (297); 244 (303); 404 (305); 410 (298); 411 (281).

²² P. Lond. II 235; 236; 237.

²³ In P. Lond. II 411 (281) wendet sich ein Steuerbeamte an Abinnaeus, und fordert die Bestrafung von Soldaten, die ihn angegriffen hatten. Die Titulatur verrät warum er seine Beschwerde ihm vorlegt: *τῷ δεσπότῃ μου καὶ πάτρωνι Ἐβίνοσφ* vgl. P. Lond. 239 (297).

²⁴ M. Gelzer, *Studien* 82; U. Wilcken, *Grundzüge* 323 und *AP I* (1901) 162—168.

²⁵ A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 35 und 45. L. Harmand, *Libanius* 201—202.

auch rechtswidrige Hilfe zu leisten. Es steht aber klar, dass man hier mit einer ziemlich unentwickelten Form des Patrociniums zu tun hat, da von einer Übertragung des Vermögens an den Patron, von einem ständigen persönlichen Abhängigkeitsverhältnis noch gar keine Rede ist²⁶. Dieser Fall stellt eben die erste Entwicklungsphase des Patrociniums dar.

2. Wir haben zur Fortentwicklung des Patrociniums ein recht spärliches papyrologisches Quellenmaterial. Der wichtige Übergang von vereinzelter Hilfeleistung zu einem ständigen Verhältnis wird nur in einer Urkunde, in der P. Ross. Georg. III. 8. gefunden²⁷.

Die Urkunde stammt aus dem vierten Jahrhundert. Sie zeigt deutlich die Änderung, als der mächtige Mann, der sich anfangs als Beschützer der schwächeren gebärdete, seinem waren Wesen nach, die ehemaligen Schützlinge als Gegenstände der Ausbeutung zu behandeln beginnt.

Die Urkunde enthält den Brief der Bauern des Dorfes Euhemeria an ihren Patron: Nechos. Er ist eigentlich eine Antwort auf den Brief des Nechos, der leider nicht enthalten ist. Wie man aus der Antwort schliessen kann, verdächtigte der Herr seine Untertanen, dass sie im Dorfe Fremde aufgenommen haben. Die Leute weisen die Klage zurück, und behaupten einen Feuerturm errichtet zu haben, in Folge dessen sich niemand unbemerkt in das Dorf begeben kann.

Die Angelegenheit ist von geringer Bedeutung, aber der Text enthält manche wichtige Hinweise. Nechos wird *δεσπότης και πάτρων* genannt, und gleich danach betonen die Dörfler ihren Leib weder ihm, noch seinem Vater übergeben zu haben²⁸. Sie behaupten seinen Auftrag (*ἐντάγιον*) von Jahr zu Jahr treu erfüllt zu haben. Sie versprechen ihre Treue gegen ihn und seine Familie zu bewahren²⁹, und bekennen sein Recht zur Steuererhebung³⁰.

Die erwähnten Punkte gestatten manche Schlüsse zu ziehen:

²⁶ Es ist bestritten ob bei Libanius auch solche Art des Patrociniums geschildert sei, oder es schon eine Übertragung des Vermögens gab. Vgl. Harman d, Libanius 27 (Anm. 5) und die dort erwähnte Literatur und 160—161; P. Petit, *op. cit.* 377.

²⁷ Vgl. Anm. 20.

²⁸ Zeile 5—9: Γινώσκιν σε θέλωμεν, κύριε ήμῶν Νεχαί, ὅτι οὔδαι ἐπὶ τοῦ πατρὸς σοῦ, οὐδέ ἐπει τῆς εὐπυίας σοῦ τὸ σῶμα δεδώκαμεν κ.τ.λ.

²⁹ Zeile 17—19.

³⁰ Zeile 19—20: δοκοῦν σοι πράξει πράξον κ.τ.λ.

a) Es ist zweifellos, dass die Urkunde ein völlig entwickeltes Patrociniumverhältnis zu Grunde hat. Das Verhältnis bestand ja schon zu Zeiten des Vaters von Nechos, und die Leute bekennen dasselbe Recht auch für seine Nachkommen.

b) Die Bauern halten es für natürlich, dass sie der Familie Nechos zu gehorchen haben, sie bestreiten nicht sein Recht zur Steuererhebung. Sie erheben aber Einspruch dagegen, dass Nechos ihre Unterwerfung steigert. (Wir haben unseren Körper nicht übergeben ...)

c) Es lässt sich aus dem Texte nicht ermitteln, welche neue Forderungen ihr Patron stellte. Die Herausgeber der Urkunde meinen, dass Nechos seine ehemaligen Schützlinge als *ἐναπόγραφοι γεωργοί* behandeln wollte³¹. Johnson sagt, ihr Herr wollte Rechtsprechung über ihnen ausüben³².

Man soll — unserer Ansicht — vom Inhalt des Briefes ausgehen. Da wir den Brief des Nechos nicht kennen, sind wir gezwungen aus der Antwort auf dessen Inhalt zu folgern. Es ist wahrscheinlich, dass er — machtbewusst — für den Fall, dass seine Leute die Flüchtlinge auszuliefern sich weigerten, mit solchen Massnahmen drohte, daraus sie erkennen mussten, dass ihr ehemaliger Beschützer zu einem rücksichtslosen Ausbeuterer geworden ist. Damit ist auch der demütige Ton des Briefes zu erklären, sie mussten ja schon sehen, dass sie ganz in die Hände ihres Patrons geraten sind. Weitere Schlüsse gestattet die Urkunde, unserer Ansicht, nicht³³.

3. Es ist sonderbar, dass man in den Papyri des fünften Jahrhunderts kaum Spuren des Patrociniums findet, vom sechsten Jahrhundert strömt dagegen ein wahrlich reiches Quellenmaterial, welches das Ergebnis der Patrociniumsbewegung: die grossen Grundbesitze, die Macht der halbfeudalen Baronen darstellt.

Johnson meint es gäbe deswegen keine Quellenbelege fürs fünfte Jahrhundert, weil der Kampf der Kaiser erfolgreich gewesen sei; das Patrocinium verschwand — infolge der strengen Verbote —

³¹ P. Ross. Georg. III p. 34—35.

³² A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 45.

³³ Die verbreitete Ansicht, dass die Konstitution von 415 (C. Th. 11, 24, 6) die unter Patrocinium stehenden Personen zu *coloni adscripticii* gemacht hätte, ist aus den Quellen nicht zu erweisen, darum wollen wir auch diese Urkunde nicht in solchem Sinne auslegen. (Sie stammt ohnehin aus früherer Zeit als das erwähnte Gesetz).

aus Ägypten³⁴. So kann er freilich die Frage nicht beantworten, woher so plötzlich die grossen Grundbesitze des sechsten Jahrhunderts auftauchen.

Wir meinen³⁵, man muss mit dem blossen Zufall erklären, dass wir hinsichtlich des fünften Jahrhunderts so wenig Quellen haben. Zu einem negativen Urteil fehlt es an Angaben, und die ganze Entwicklung des Patrociniums spricht dagegen³⁶. Bezüglich der Erbpacht gibt es ebenfalls recht wenig papyrologische Quellen, man kann es aber nicht behaupten, dass diese Rechtseinrichtung in Ägypten — in der Kornkammer des Reiches — keine Bedeutung hatte³⁷.

Es liegt ausserhalb unserer Zwecke die Organisation der Grossgrundbesitze in Ägypten, oder gar die Geschichte der berühmten Familie der Apionen zu studieren³⁸, wir befassen uns nur mit manchen Angaben, die über das Wesen des Patrociniumverhältnisses eine Aufklärung bieten.

a) Die Patrone in den Urkunden des späten dritten, des vierten Jahrhunderts³⁹, traten noch meistens als Beschützer der kleinen Leute auf, leisteten ihnen Hilfe gegen die Staatsgewalt. Im Laufe der Entwicklung wurden die Patrone zu grossen Herren, zu Ausbeutern. (z.B. P. Ross. Georg. III. 8.) Diese Änderung wurde zweifellos auch dadurch gefördert, dass viele Grossgrundbesitzer — sogar manche Dörfer — das Selbsteuerrecht, die *αὐτοπραγία* erhielten⁴⁰.

³⁴ A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 28. Dagegen: H. I. Bell, *JRS* XL (1950) 125 und J. F. Fichman, *VDI* 1952 n. 2., 197.

³⁵ Bell sagt: „presumably it is mere accident.“ (Rec. Champollion, p. 261).

³⁶ Die kaiserliche Gesetzgebung erliess auch im V. Jh. Patrocinium-Verbote. Vgl. C. 11, 18 (17) 1, 3 (aus 439); C. 10, 19, 8 (aus 468); C. 11, 54 (53), 1 (aus 468) usw.

³⁷ Vgl. H. Comfort, *The Emphyteusis among the papyri (Aegyptus XVII (1937) 3—24)*.

³⁸ Diese Fragen wurden am gründlichsten von Hardy bearbeitet, *op. cit.* 25—38 und 80—112; vgl. noch u.a. M. Gelzer, *Studien* 86—90 und A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 51—65.

³⁹ z. B. Abinnaeus.

⁴⁰ Zur Frage der Autopragie grundlegend: M. Gelzer, *Studien* 89—90; M. Gelzer: *Zum autoprakton schema der P. Aphrodito Cairo. (AP. V (1913.) 188—189, im selben Band auch 370—377)*. — Vgl. noch: E. R. Hardy, *op. cit.* 50—59 dazu F. Zucker, *JEA* XIX (1933) 99; H. I. Bell; *An Egyptian village in the age of Justinian (JHS LXIV (1944) 21—36)*; A. Ch. Johnson -

In seltsamer Weise wandelte sich das Wesen des Patrociniums ins entgegengesetzte. Anfangs leisteten die mächtigen Leute gegen die Staatsgewalt eine Unterstützung, im sechsten Jahrhundert aber wenden sich schon ihre Untertanen gegen die Missbräuche ihrer Patrone zum Kaiser, oder zu anderen Grossgrundbesitzern.

Diese Umwälzung wird von P. Cair. Masp. 67002 belegt⁴¹. Die Urkunde enthält einen Brief der Einwohner des Dorfes Aphrodito an den Vertreter des Kaisers, den *dux* von Thebais. Der lange Brief — er besteht aus 91 Zeilen — beschreibt die Klagen der Leute gegen die Missbräuche des Menas, der den Grundbesitz der Apionen verwaltete. Man behauptet er habe mehrere rechtswidrig ins Gefängnis gesetzt, Geld erpresst, sogar Jungfraue und Nonnen geschändigt⁴².

Der günstige Zufall hat auch die kaiserliche Antwort bewahrt⁴³. Justinian verspricht das Dorf in seine Obhut zu nehmen⁴⁴.

L. C. West, *op. cit.* 3, 92, 256 usw.; G. Rouillard, *Administration* 14—15; V. Wilcken, *Grundzüge* I 230—231; R. Taubenschlag: *The law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri* (Warszawa. 1955) 582; M. Pallas: *Orient et occident à propos du colonat romain au Bas-Empire* (Lyon. 1950) 37; A. Segre, *op. cit.* 117.

⁴¹ Vgl. M. Gelzer, *Studien* 92—93; U. Wilcken, *AP V* (1913.) 283—284; E. R. Hardy, *op. cit.* 137; H. I. Bell, *The Byzantine Servile State* 103; R. Taubenschlag, *op. cit.* 451.

⁴² Die letztere Behauptung ist gewiss übertrieben. vgl. Gelzer und Wilcken in Anm. 41 zitierte Stellen.

⁴³ P. Cair. Masp. 67024, vgl. M. Gelzer, *AP V* (1913.) 370; H. I. Bell, *Egypt* 125—126; H. I. Bell, *The Byzantine Servile State* 98; H. Lewald, *op. cit.* 474; E. R. Hardy, *op. cit.* 55, 137; R. Taubenschlag, *op. cit.* 448.

⁴⁴ Die Urkunde benützt das Wort: *προστασία*, welches dem lateinischen: *patrocinium* entspricht (vgl. Liddel-Scott und Preisigke, *Wörterbuch.*) Das Wort wurde aber in der Sprache der griechischen Papyri auch zur Zeit der Patrociniumbewegung kein ausschliesslicher *terminus technicus*. In untechnischer Anwendung findet man das Wort z.B. in P. Oxy. 1872; P. Oxy 2418 (V—VI Jh.).

Auch in dieser Urkunde kann das Wort nicht im technischen Sinne ausgelegt werden. Lewald irrt (*op. cit.* 474), indem er von einem Patrocinium, das vom kaiserlichen Haus gewährt wird, spricht. Das, durch Patrocinium, begründete Abhängigkeitsverhältnis war zwischen Kaiser und seine Untertanen begrifflich ausgeschlossen, aber auch überflüssig, da sie schon staatsrechtlich dem Herrscher unterworfen waren.

Das Wort muss hier einfach: „Obhut, Schutz“ übersetzt werden.

Die Macht des Kaisers reichte aber zu jener Zeit nicht mehr aus, um einen siegreichen Kampf gegen die Baronen zu führen. Der Sieg blieb bei den letzteren, bis ihre Herrschaft von den arabischen Eroberern nicht vernichtet wurde⁴⁵.

b) Vom feudalen Charakter des entwickelten Patrociniums des VI. Jahrhunderts zeugt ein reiches Urkundenmaterial.

Die Magnaten hatten Privatsöldner: *buccellarii* in ihrem Dienste⁴⁶. Die Zahl der Privatsoldaten musste beträchtlich sein, das P. Oxy. 1903 nennt zum Beispiel ihrer dreissige. An P. Lond. 1776 findet man *buccellarii* im kirchlichen Dienste. Die Kirche beteiligte sich also so an aktiver, wie an passiver Seite in der Patrociniumbewegung⁴⁷.

Trotz der wiederholten kaiserlichen Verbote⁴⁸, hielten die ägyptischen Grossgrundbesitzer Privatgefängnisse auf, um ihre ungehorsamen Untertanen, insbesondere entflozene Kolonen zu züchtigen⁴⁹. Im Gefängnis der Apionen wurden einmal 139 Leute festgehalten⁵⁰.

Die Forschungen Hardy s zeigten, dass — obwohl in technischem Sinne sich noch keine grundherrliche Privatgerichtsbarkeit entwickelte — die Tendenz im Praxis einiger Baronen bereits zu finden ist⁵¹. Manche Grundherren stifteten auch ein privates Postwesen⁵².

⁴⁵ Das gesteht selbst Justinian (P. Cair. Masp. 67024 Zeile 15). Zu den Wirkungen der arabischen Eroberung: E. R. Hardy, *op. cit.* 146—148.

⁴⁶ So: P. Lond. 1776; P. Oxy. 1903; P. Oxy. 2046; PSI 953. Literatur: E. R. Hardy, *op. cit.* 61—67; C. Préaux, *Chronique d'Égypte* VIII, 167—169; W. Schubart: *Vom Altertum zum Mittelalter* (AP XI, 1935) 80; M. Gelzer, *Studien* 81; E. Stein, *Introduction* 148.

⁴⁷ Vgl. die von Zilliacus herausgegebene Urkunde, in der von einer, unter Patrocinium stehenden, Kloster die Rede ist (Anm. 20).

⁴⁸ C. Th. 9, 11, 1; C. 9, 5, 1 und 9, 5, 2.

⁴⁹ P. Cair. Masp. 67002; PSI 61. Literatur: A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 30, 62, 64; C. Préaux (*Chronique d'Égypte* VIII.) 168; E. R. Hardy, *op. cit.* 67—71. Hardy erwähnt auch andere Quellen: P. Cair. Masp. 67005; PSI 824; P. Oxy. 2056.

⁵⁰ PSI 953. Zeilen: 37 und 54—60. vgl. E. R. Hardy, *op. cit.* 69.

⁵¹ E. R. Hardy, *op. cit.* 72. Er führt an P. Oxy. 1835, P. Oxy. 1839 und P. Lond. I. 113. (209).

⁵² P. Oxy. 138; PSI 953. — Weitere Quellen bei R. Taubenschlag *op. cit.* 684. vgl. G. Rouillard, *La vie rurale* 23; M. Gelzer, *Studien* 88; W. Schubart, *op. cit.* 80.

c) Es gibt unter den Papyri sämtliche Bürgschaftsurkunden in denen jemand für einen *ἐναπόγραφος γεωργός* Bürgschaft steht, und den Grundherrn versichert, dass sein Kolone die Scholle nicht verlassen werde⁵³.

Diese Art von Bürgschaften erweckt mit Recht manches Bedenken. Die *coloni adscripticii* waren nämlich schon im vierten Jahrhundert gesetzlich an die Scholle gebunden, es scheint darum überflüssig diese Pflicht mit einem besonderen Rechtsgeschäft zu begründen.

Die Literatur ist uneinig in dieser Beziehung. Johnson behauptet sogar an Hand der Bürgschaftsurkunden und anderer Rechtsgeschäfte, die zwischen *coloni adscripticii* und ihren Grundherren geschlossen wurden, dass die Kolonen in Ägypten nicht an die Scholle gebunden waren⁵⁴.

Rouillard meint, dass in den Bürgschaften von solchen Kolonen die Rede sei, die vorher im Privatgefängnis ihres Herren verhaftet waren, und die Bürgschaft wäre eine Bedingung ihrer Freilassung gewesen⁵⁵.

Die Ansicht von Johnson müssen wir ablehnen. Auch wenn die Bürgschaftsurkunden daran deuteten, dass in der ägyptischen Praxis die Kolonen tatsächlich nicht so streng an die Scholle gebunden waren, wie in anderen Provinzen, hätte man kein Recht zu behaupten, dass sie gesetzlich nicht an die Scholle gebunden waren. Johnson lässt die kaiserliche Gesetzgebung ganz ausser Acht.

Rouillard vermutet richtig, dass die Bürgschaften mit den Privatgefängnissen in Zusammenhang sein mussten, wir meinen aber dass es sich eher von solchen Kolonen handelte, die einmal die Flucht schon versucht hatten, und sie mussten einen Bürgen stellen, um der Verhaftung zu entgehen.

Für uns sind diese Urkunden von besonderer Bedeutung, weil in dreien die merkwürdige Bedingung sich wiederholt, dass dem

⁵³ P. Lond. III. 778 (279); P. Oxy. 135; P. Oxy. 1426; P. Oxy. 1979; P. Oslo 113; PSI 62; PSI 180; PSI 932; P. Cair. Masp. 67296; P. Cair. Masp. 67297, P. Cair. Masp. 67334.

⁵⁴ A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 29—31.

⁵⁵ G. Rouillard, *La vie rurale* 39—40. Gelzer meint (*Studien* 85), dass es dann zur Bürgschaft kam, wenn der Herr ein besonderes ktema dem Kolonen gab. vgl. noch: M. Pallasse, *op. cit.* 68 und A. Segrè, *op. cit.*; 110—111.

Kolon — gegen den Grundherrn — von niemandem ein Patrocinium gewährt wird.

P. Cair. Masp. 67296. (11 Zeile): ἀλλ' ἐπὶ τῷ αὐτῷ σχήματι μένουσιν ἀδιαλείπτως ἄνευ οἴας δῆποτε προστασίας μήτε μοναχικοῦ, μήτε στρατιωτικοῦ. Mit teils andern Worten wiederholt sich diese Formel in P. Cair. Masp. 67297 und 67334⁵⁶.

Alle drei Urkunden stammen aus dem Zeitalter Justinians, und wurden am Grundbesitz der Apionen verfertigt. Da diese Bedingung dreimal vorkommt, darf man mit Recht eine gewisse Praxis vermuten⁵⁷.

Die Formel ἐφ' οἴας δῆποτε προστασίας deutet in erster Linie darauf, dass im sechsten Jahrhundert das Patrocinium allgemein verbreitet sein musste, weil auch mächtige Grundherren wie die Apionen, sich dagegen sichern wollten. Auch lässt die Klausel vermuten, dass mehrere ebenso mächtige Grundherren, wie die berühmte Familie, es in Ägypten geben musste, als wieviele man aus den Urkunden kennt⁵⁸.

Diese Bedingung der Bürgschaftsurkunden deutet aber auch an die inhaltliche Änderung des Patrociniums, und das ist für uns von der grössten Bedeutung. Es ergibt sich nämlich, dass im sechsten Jahrhundert, in solchen Fällen, wo das Patrocinium noch im alten Sinne Schutz bedeutet, dieser Schutz nicht mehr gegen die Staatsgewalt, sondern gegen den Grundherrn gewährt wird⁵⁹.

Die Papyri zeigen also deutlich die innere Entwicklung des Patrociniumverhältnisses. In der ersten Periode der Entwicklung bedeutete diese Einrichtung eine Unterstützung der schwächeren von Seiten der *potentes* gegen den Steuerdruck, gegen die Übergriffe der Beamten. Allmählich verblasste der eigentliche Entstehungsgrund des Patrociniums, und es wurde ein Verhältnis der

⁵⁶ P. Cair. Masp. 67297 (Zeile 10): ἐφ' οἴας δῆποτε προστασίας; P. Cair. Masp. 67334 (Zeile 2—3): καὶ μὴ εἶναι ἐφ' οἴαν δῆποτε προστασίαν κ.τ.λ.

⁵⁷ Das von keiner lokalen Erscheinung die Rede ist, lässt sich vermuten, denn in einer justinianischen Novelle findet man dieselbe Formel. (Nov. 43, 1, 2.)

⁵⁸ Das Papyrusmaterial hinsichtlich anderer Grundherren bei E. R. Hardy, *op. cit.* 39—43.

⁵⁹ Vgl. P. Cair. Masp. 67332. (VI. Jh.) In der Urkunde fordert Johannes, der Pagarch von Antaiopolis, die Wiedergabe geflüchteter Kolonen. vgl. auch die behandelten P. Cair. Masp. 67002 und 67024.

persönlichen Abhängigkeit, eine neue Form der Ausbeutung. In der letzten Periode, im sechsten Jahrhundert, baten die Untertanen schon vom Kaiser, oder von einem anderen Grundherrschaftsherrn Hilfe gegen die Unterdrückung von Seiten ihres Patrons.

II

Das Patrociniumverhältnis kam allgemein mit einem fiktiven Übertragungsgeschäft, oder mit einem Pachtvertrag zustande, wie die Konstitution der Kaiser Leo und Anthemius es sagt:

C. 11, 54 (53), 1. pr: *Si quis post hac nostri numinis sanctionem in raudem circumscriptionemque publicae functionis ad patrocinium cuiuscumque confugerit, id quod huius rei gratia geritur sub praetextu donationis, vel venditionis, seu conductionis aut cuiuslibet alterius contractus, nullam habeat firmitatem.* Aus dem Text ergibt es sich, dass zur Begründung des Patrociniums kein *sui generis* Vertrag ausgebildet wurde⁶⁰. Das ist begreiflich, da ein solches Übereinkommen seit der Ausbildung dieser Einrichtung verboten war, und so die Parteien gezwungen waren die Vorschrift umzugehen.

Man sucht vergebens in den ägyptischen Papyrusurkunden solche Verträge, die zweifellos zur Umgehung des Patrociniumverbotes dienten. Manche Verträge geben Anregung zu Vermutungen, aber zu Gewissheit ist es nicht zu kommen.

Von P. Lond. 1796, die einen Pachtvertrag enthält, vermuteten schon die Herausgeber, dass der Vertrag eventuell eine Patrociniumverabredung verhüllt⁶¹. Lewald sieht in P. Oxy. 1126 einen Patrociniumvertrag⁶². Er gründet seine Auslegung auf die Tatsache, dass der Boden nach der Urkunde unter *προστασία* steht, und die Pächter den Pachtzins zur Zeit der Steuerzahlung zu leisten haben. Die Bedingung steht aber ohne Analogie, und so bleibt diese

⁶⁰ Lingenthal meint (*Geschichte des griechisch-römischen Rechts*. Aalen. 1955. 219 Anm. 693.) dass das *contractus suffragii* als Vorbild für Patrociniumverträge diene. Die Frage muss noch genauer untersucht werden, wofür hier kein Raum geboten ist.

⁶¹ Die Herausgeber meinen, dass hier der Pächter sein eigenes Feld als Pächter antritt. Die philologischen Grundlagen der Hypothese sind aber sehr unsicher. Bell (*The Byzantine, Servile State* 98. Anm. 4.) stellt sich sehr kritisch dazu. In anderem Sinne: A. Ch. Johnson - L. C. West, *op. cit.* 28.

⁶² Lewald, *op. cit.* 476.

Auslegung leider eine blossе Vermutung⁶³. Vielleicht enthält auch P. Strasb. 40 einen Patrociniumvertrag⁶⁴.

Wir finden beachtenswert ferner eine Kaufurkunde vom sechsten Jahrhundert⁶⁵, in der die Kirche ein Grundstück veräussert, ohne Erwähnung des Kaufpreises. Die Urkunde sagt nur, dass der Käufer fernerhin die öffentlichen Lasten zu entrichten verpflichtet sei. Es ist möglich, dass in diesem Falle die Kirche als Patron auftrat, und darum der Kaufpreis aus dem Vertrag fehlt. Der neue „Eigentümer“ wurde so tatsächlich Pächter. Jedenfalls ist von Abgaben für den Patron keine Rede⁶⁶.

Die erwähnten Urkunden sind leider alle von unklarer Deutung, sie stehen ohne Analogie, ihre Auslegung bleibt also hypothetisch.

Es ist aber möglich, dass ein Teil der in grosser Zahl enthaltenen Pachtverträge vom V—VI Jahrhundert eigentlich Patrocinium begründete. Das ist besonders bei solchen Pachtverträgen zu vermuten, die von einem Grossgrundbesitzer, und einem scheinbar freien Kleinpächter geschlossen wurden⁶⁷. Die Mehrzahl der Kleinpächter war, wie bekannt, zu dieser Zeit schon an die Scholle gebunden, eben darum ist es verdächtig wenn ein freier Pachtvertrag solcher Art geschlossen wird. Der Verdacht steigert zu einer Vermutung, wenn in dem Vertrag die Freiwilligkeit der Pacht besonders betont wird⁶⁸.

⁶³ Selbst Lewald gesteht (*op. cit.* 476.): „Diese Vertragsbestimmung, die zu patrocinium sehr gut stimmt, finde ich sonst in keinem Pachtvertrag.“

⁶⁴ Lewald meint (*op. cit.* 476.) auf Grund des, in der Urkunde benutzten, Wortes: *φαιλιαριος* es handele sich über Patrocinium.

⁶⁵ P. Michaelidae. (Edited by D. S. Crawford. Aberdeen. 1955.) n. 41.

⁶⁶ Diese Auslegung passt gut dazu, was Salvianus von der Begründung des Patrociniums sagt: ... *novum quippe hoc genus venditionis et emptiōnis est. venditor nihil tradit et totum accipit: emptor nihil accipit et totum penitus amittit.* (De gub. Dei. v. 8. 40—71.) Der zukünftige Patron war also auch Verkäufer.

⁶⁷ So: P. Lips. 22; P. Ross. Georg. V. 42; P. Lond. 1771; P. Lond. I. 113 (208). Literatur: S. Waszyński, *Die Bodenpacht*. I. (Leipzig—Berlin. 1901.) und J. Herrman, *op. cit.* nebst sämtlichen Abhandlungen. Wenn aber ein Haus gemietet wird, so wird man schwerlich an Patrocinium denken können, Deshalb scheint uns die von Michel vorgeschlagene Deutung der P. Strasb. 248 verfehlt, (*J. H. Michel, La gratuité en droit romain*, Bruxelles 1962, 144). Seine Vermutung wird übrigens von keiner Silbe des Textes unterstützt. Zur Auslegung von H. Kupiszewski (*LABEO* III. 1957. n. 3. 344. ff.) kann hier keine Stellung genommen werden.

⁶⁸ H. Zilliacus bearbeitete vier Pachtverträge aus dem VI. Jh. (*Byzantine Land-Leases from Hermopolis*. Helsingfors. 1947.) In allen vieren meldet

Das Resultat ist also im Grunde negativ. Es lässt sich aus den Papyri nicht ermitteln, welche Vertragstypen zur Begründung des Patrociniums allgemein angewendet wurden, es ist aber wahrscheinlich, dass meistens Pachtverträge zu diesem Zweck dienten.

[Budapest]

György Diósdí

der Pächter aus: *ὁμολογῶ ἐκουσίως καὶ ἀνθαιρέτως μεμισθῶσθαι*. vgl. noch: H. Comfort, *Aegyptus* XIV (1934) 286—287 und H. Gerstinger, *Wiener Studien* LXIX (1956) 241.